

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 49.

Samstag den 24. April

1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

N^o. 514. (3)

Nr. 2948.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums.

Weber die Bedingungen und Vorsichten, unter denen mit Beziehung auf den §. 159 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung die außeramtliche Umladung, Ablegung und Einlagerung angewiesener Waren Statt findet. — Mit Beziehung auf den §. 159 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, werden über die Ablegung, Einlagerung und Umladung angewiesener Waren außerhalb des Standortes einer Zoll-Legstätte, in Gemäßheit der Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 10. Juli 1839, N^o. 21182, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — §. 1. Die Orte, in denen es gestattet ist, angewiesene Waren entweder unmittelbar von einem Fuhrwerke auf das andere umzuladen, oder zum Behufe der Umladung und Weiterverfendung abzulegen und einzulagern, sind in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführt. In den Orten, für welche bloß die unmittelbare Umladung von einem Fuhrwerke auf das andere gestattet ist, bleibt die Ablegung und Einlagerung angewiesener Waren außerhalb der amtlichen Niederlagen einer Zoll-Legstätte untersagt. — §. 2. Jedermann, der eine auf Umladungen, Ablegungen und Einlagerungen angewiesener Waren in den Orten, für welche die Bewilligung zu dieser Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz des §. 159 Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung gilt, gerichtete Transports-Unternehmung zu betreiben die Absicht hat, soll dieses nebst der bestimmten Angabe des Gebäudes, Hofes, Platzes, oder überhaupt der Räume, in denen die Umladung, Ablegung oder Einlage-

rung angewiesener Waren zu erfolgen hat, unmittelbar oder mittelst der Abtheilung der Gefällenswache, welcher der Ort zur Ueberwachung zugewiesen ist, der die Gefällensangelegenheiten leitenden Bezirks-Behörde anzeigen, und sich erklären, ob er um die Bewilligung bloß zu der unmittelbaren Umladung von einem Transportmittel auf das andere, oder auch zur Ablegung und Einlagerung angewiesener Waren ansuche. — §. 3. Die Bezirksbehörde ertheilt, wenn weder gegen den Ort der Unternehmung, noch gegen die Person des Unternehmers ein zu Folge des §. 5 der gegenwärtigen Vorschrift als ein Grund der Zurückweisung des Ansuchens zu betrachtender Umstand obwaltet, die Bestätigung, daß der Ausübung des beabsichtigten Unternehmens in den angegebenen Räumen von Seite der Gefällensbehörden kein Hinderniß entgegenstehe. Ohne vorläufig diese Bewilligung erhalten zu haben, oder in andern als den Räumen, auf die sich dieselbe bezieht, ist es nicht gestattet, Umladungen, Ablegungen oder Einlagerungen angewiesener Waren vorzunehmen. — §. 4. Diejenigen, bei denen bisher Umladungen, Ablegungen oder Einlagerungen von Anweiskütern Statt finden, wird eine Frist von neunzig Tagen, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Bestimmungen in dem Orte der Unternehmung an gerechnet, eingeräumt, innerhalb welcher sie die mit dem §. 2 vorgeschriebene Anzeige vorzulegen haben. Bis zum Ablaufe dieser Frist werden dieselben wegen des Abganges der Bewilligung in dem bisherigen Geschäftsbetriebe nicht gestört. — §. 5. Die Gründe, aus denen die Bewilligung zu Transports-Unternehmungen der im §. 2 bemerkten Art von der Bezirksbehörde verweigert werden kann, sind: 1) Wenn die Räume, für welche die Bewilligung angesucht

wird, so beschaffen sind, daß sich über dieselben die zur Verhinderung von Unterschleifen erforderliche Ueberwachung nicht mit Erfolg führen läßt, oder daß solche zur Verübung oder Verbehlung von Gefälls-Verkürzungen eine besondere Erleichterung darbieten, insbesondere: a) Wenn dieselben mit geheimen, zur Aufbewahrung von Waren geeigneten Behältnissen versehen sind; oder b) wenn die zur Einlagerung angewiesener Waren bestimmten Räume für diesen Zweck nicht hinreichend verwahrt und gesichert sind; oder 2) wenn Derjenige, der eine solche Unternehmung ausübt oder auszuüben beabsichtigt, wegen Schleichhandel oder wegen einer gegen ein dem Schleichhandel ausgesetztes Staatsgefäll, nämlich Zoll-Staats-Monopole oder Verzehrungssteuer vollfrachten oder versuchten schweren Gefälls-Uebertretung gestraft oder nur aus Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen wurde. — S. 6. Die Bewilligung zum Betriebe der erwähnten Unternehmungen gilt nur für die Person desjenigen, der dieselbe ange sucht hat. Dieselbe ist widerruflich, und hat stets zu erlöschen: 1) Mit dem Ableben desjenigen, dem solche ertheilt worden ist; oder 2) wenn derselbe die Unternehmung aufgibt, oder ihm der Betrieb derselben von den politischen Behörden nach den Gewerbs- oder Polizei-Vorschriften untersagt oder eingestellt wird; oder 3) wenn rücksichtlich desselben oder der Beschaffenheit der dem Unternehmen gewidmeten Räume Umstände von der in dem S. 5 bemerkten Art eintreten, oder nachdem die Bewilligung ertheilt worden ist, entdeckt werden. — S. 7. Die Räume, in welchen außerämtliche Umladungen, Ablegungen oder Einlagerungen von Anweiszütern Statt finden, müssen von dem Inhaber derselben auf eigene Kosten mit einer diese Verwendung ausdrückenden Aufschrift kennbar bezeichnet werden. — S. 8. Während die Umladung angewiesener Waren von einem Transportmittel auf das andere vorgenommen wird, dürfen die Räume, in denen die Umladung geschieht, wenn dieselben versperrt sind, nicht versperrt seyn. — S. 9. Die Umladung von einem Transportmittel auf das andere, die Ablegung und Einlagerung angewiesener Waren darf nur zu folgenden Stunden vorgenommen werden. In den Monaten November, December, Jänner und Februar von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends. In den Monaten März, April, September und October von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. In den Monaten Mai, Juni, Juli und August

von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends. Außer diesen Stunden dürfen die erwähnten Handlungen nur in dem Falle Platz greifen, wenn ein zufälliges Ereigniß hierzu zwingt. Ist in dem Orte der Transports-Unternehmung eine Abtheilung der Gefällswache aufgestellt, so soll derselben die außer den bemerkten Stunden beabsichtigte Umladung, Ablegung oder Einlagerung vorläufig angezeigt werden, und darf nur in Gegenwart eines Angestellten dieser Gefällswach-Abtheilung erfolgen. — S. 10. Der Gewerbsbetrieb der Transports-Unternehmungen, welche die Umladung, Ablegung oder Einlagerung angewiesener Waren bezwecken, wird unter ämtliche Aufsicht (Controlle) gestellt. Die Gefälls-Beamten und die Angestellten der Wach-Anstalten sind berechtigt, in die Räume dieses Gewerbsbetriebes, so oft sie es erforderlich finden, einzutreten, der Gewerbsausübung beizuwohnen, den Stand der vorhandenen Waren aufzunehmen, die vorschristmäßigen Nachweisungen über dieselben zu fordern, und überhaupt alle den Gefällsbehörden, Aemtern und Wachanstalten zur Handhabung der Zoll-Vorschriften durch die Letzteren eingeräumten Befugnisse auszuüben. — S. 11. Die eingelagerten angewiesenen Waren dürfen in einem und demselben Orte nicht über zehn Tage eingelagert bleiben. Ein längerer Aufenthalt ist vor dem Ablaufe dieser Frist der Abtheilung der Gefällswache, welcher der Ort der Aufbewahrung zur Ueberwachung zugewiesen ist, anzuzeigen, und bei derselben die Zustimmung zu einer längeren Aufbewahrung einzuholen. — S. 12. Jedem Frächter, der angewiesene Waren in Folge der außerämtlich erfolgten Umladung, Ablegung oder Einlagerung zur Weiterbeförderung übernimmt, soll von dem Transports-Unternehmer, bei dem die Umladung, Ablegung oder Einlagerung erfolgte, ein Frachtbrief ertheilt werden, der auszudrücken hat: 1) Den Namen und Wohnort des Transports-Unternehmers, der den Frachtbrief ausstellt, des Empfängers an den die Warensendung gerichtet ist, und des Frächters. 2) Die Gattung der Waren nach den in der Anweiszollete enthaltenen Benennungen und das Rohgewicht derselben. 3) Die Zahl und die Zeichen der Kisten, Päckle, oder überhaupt Behältnisse, in denen sich die versendeten Waren befinden. 4) Die Berufung des Tages und der Zahl der ämtlichen Ausfertigung, mit welcher die Anweisung geschah. 5) Den Ort, bis zu welchem der Frächter die Warensendung zu

befördern hat, den von ihm einzuschlagenden Weg und den Zeitraum, innerhalb dessen er in dem bemerkten Orte einzutreffen hat. — §. 13. Ueber den gesammten Geschäftsbetrieb der Umladung, Ablegung und Einlagerung angewiesener Waren sind von denjenigen Gewerbs-Unternehmungen, welchen die Bewilligung zur Einlagerung von angewiesenen Waren erteilt worden ist, geordnete Gewerbsbücher, und zwar: 1) ein Lagerbuch, in das sowohl die eingelagerten, als auch die abgelegten und umgeladenen Anweissgüter einzutragen sind; 2) ein Frachtbrief-Register, aus dem die Frachtbriefe ausgefertigt werden, auf amtlich vorbereitetem Papiere, mit dem sie von der Bezirksbehörde, gegen Vergütung der Kosten, betheilt werden, zu führen. Diese Gewerbsbücher sind sammt den zu denselben gehörenden Belegen während des mit dem Strafgesetze über Gefälls-Übertretungen §. 737 festgesetzten Zeitraumes aufzubewahren. — §. 14. Sollter einzelne Transport-Unternehmer wünschen, von dieser Buchführung und der Verbindlichkeit zur Ausstellung der Frachtbriefe entbunden zu werden, so kann ihnen dieses von der Bezirksbehörde für den Fall, als: a) In den persönlichen Verhältnissen des Unternehmers und dem Umfange des Geschäftsbetriebes rücksichtswürdige Gründe einer solchen Bewilligung gelegen sind, und zugleich b) diese Bewilligung ohne Nachtheil für die Bestimmung der die Gewerbs-Unternehmung überwachenden Abtheilung der Gefällswache, und ohne Vermehrung ihres Personalstandes ausführbar ist, unter der Bedingung zugestanden werden, daß: 1) jede Umladung, Ablegung, Einlagerung und Absendung angewiesener Waren vorläufig der erwähnten Abtheilung der Gefällswache mündlich oder schriftlich angezeigt, und nur in Gegenwart eines Angestellten dieser Abtheilung der Gefällswache vorgenommen werde; wie auch 2) die Räume der Gewerbs-Unternehmung unter die Mitsperre der Gefällswache gestellt werden. Ist diese Bewilligung erteilt worden, so werden statt der mit dem §. 12 angeordneten Frachtbriefe von der Abtheilung der Gefällswache amtliche Begleitscheine ausgestellt. §. 15. Jede in einer und derselben Anweissbollete oder andern amtlichen Ausfertigung begriffene Warensendung muß in der Regel vereint weiter befördert werden. Eine Trennung in der Art, daß einzelne Abtheilungen derselben zu verschiedenen Zeitpunkten abgehen,

ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet: 1) Eine solche Theilung darf nur bei denjenigen Transports-Unternehmungen Statt finden, welche die Bewilligung zur Einlagerung der angewiesenen Waren erhalten haben, und die Gewerbsbücher vorschriftsmäßig führen oder von der Buchführung entbunden wurden. 2) Die Anweissbollete, und überhaupt die der Warensendung zur Ausweisung dienenden Papiere sind demjenigen Frächter zu übergeben, durch den die erste Abtheilung der Warensendung weiter befördert wird. 3) In dem Frachtbriefe oder Begleitscheine über jede nachfolgende Abtheilung der Warensendung ist deutlich anzugeben, an welchem Tage und mit welchem Frachtbriefe die erste Abtheilung abgegangen ist. 4) In dem Frachtbriefe oder Begleitscheine über die letzte Abtheilung einer Warensendung soll deutlich ausgedrückt werden, daß diese Abtheilung die letzte und durch sie die Anweissbollete erschöpft sey. — §. 16. Bei den Ämtern, zu welchen auf dem Zuge durch das Zollgebieth oder zum Austritte aus demselben außeramtlich umgeladene, abgelegte oder eingelagerte Anweissgüter gelangen, wird der Frachtbrief, mit dem dieselben begleitet sind, abgenommen und dem Warenprotocolle, oder so fern eine Bollete von diesem Amte ausgestellt wird, dem betreffenden Register angeschlossen. — §. 17. Auch die Transports-Unternehmungen, bei denen die Umladung, Ablegung oder Einlagerung erfolgt, haben den Frachtbrief oder Begleitschein, welcher bei der vorausgegangenen Umladung, Ablegung oder Einlagerung ausgestellt wurde, und mit den die eingelagerten Waren begleitet sind, abzunchmen, und bei der Ausstellung eines neuen Frachtbriefes ihren Gewerbsbüchern beizulegen. — §. 18. Die in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Bestimmungen gelten nicht nur für ausländische unverzollte Anweissgüter, sondern überhaupt für diejenigen Gegenstände, welche den Anordnungen des §. 159 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung unterliegen. — Laibach am 20. April 1841.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des
Herrn Landes-Gouverneurs:
Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, Vice-Präsident.
Friedrich Ritter v. Kreuzberg,
k. k. Subernialrath.

W e r z e i c h n i s s
 der Orte, in welchen die außeramtliche Umladung, Ablegung oder Einlagerung angewiesener
 Waren gestattet ist.

Laufende Zahl	O r t e w o		Anmerkung
	nur Umladungen	Umladungen, Ablegungen und Einlagerungen	
	gestattet sind		Aemter und Abtheilungen der Wachanstalten, denen die Ueberwachung übertragen worden ist
1	—	Senofetsch	Gefällenwach = Abtheilung Senofetsch.
2	Abelsberg	—	Gefällenwach = Abtheilung Abelsberg.
3	—	Planina	Gefällenwach = Abtheilung Loitsch (Unter).
4	—	Oberlaibach	Magazinsamt Oberlaibach.
5	Feistritz bei Dornegg	—	Gefällenwach = Abtheilung zu Feistritz.
6	Salloch	—	Navigationssamt Salloch und Gefäl- lenwach = Abtheilung daselbst.
7	—	Krainburg	Gefällenwach = Abtheilung Krainburg.
8	—	Neumarkt	Gefällenwach = Abtheilung Krainburg.
9	Loibl (auf der Höhe des Berges)	—	Gefällenwach = Abtheilung Kirschentheur
10	—	Unterbergen	Gefällenwach = Abtheilung Kirschentheur
11	—	Kirschentheur	Gefällenwach = Abtheilung Kirschentheur
12	—	Spital	Gefällenwach = Abtheilung Spital.
13	—	Kremsbruck	Gefällenwach = Abtheilung Smünd.
14	—	Tarvis	Gefällenwach = Abtheilung Tarvis.
15	Smünd	—	Gefällenwach = Abtheilung Smünd.
16	Welden	—	Gefällenwach = Abtheilung Roslegg.
17	Kenneweg	—	Gefällenwach = Abtheilung Smünd.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 523. (2) Nr. 5866.
 K u n d m a c h u n g.

Aus Anlaß einer vom k. k. Militär-Haupt-
 Verpflegs-Magazine Neustadt gemachten
 Mittheilung soll der ganzjährige Brennholz-
 Bedarf für die Hauptstation Neustadt, be-
 stehend in zweihundert sechs Schuh hohen und
 sechs Schuh breiten, auf Kosten der Contra-
 henten mit Kreuzholz geschichteten niederöstr.
 Klaftern, dann dreißigzölliger Buchen-Schei-
 ter-Länge sicher gestellt, und der dießfällige
 ganze Bedarf bis Ende October 1841 auch
 abgeliefert werden. — Indem man dieß zur
 öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich
 bemerkt, daß die erwähnte Lieferungs-Ver-
 handlung am 21. Mai 1841 während der
 vormittägigen Amtsstunden im Kreisamte zu
 Neustadt Statt finden, dann daß jeder Of-
 ferent der Verhandlungs-Commission ein Ba-
 dum von 100 fl. bar, oder in Staatspapie-
 ren zu übergeben haben wird, welches von

dem Ersteren als Caution in der k. k. Militä-
 r-Haupt-Verpflegsmagazin-Casse hin-
 terlegt werden wird, und daß nur jene schriftli-
 chen Offerte mit Beseitigung aller Nachtragsan-
 bote angenommen werden, worin der Antrag-
 steller die ausdrückliche Erklärung beigefügt
 hat, daß er sich allen, in Bezug auf die Ver-
 trags-Dauer, auf den Umfang des Geschäftes
 und den allfälligen anderen Bestimmungen
 der hohen Landes-Oberbehörden fügen will.
 — K. K. Kreisamt Neustadt. am 9. April
 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 516. (3) Nr. 703i

E d i c t:

Die Verlassgläubiger des am 23. März 1837
 gestorbenen Johann Schöner von Gurfeld, haben
 zur Anmeldung ihrer Forderungen am 14. Mai
 l. J. Vormittags um 9 Uhr, bei Vermeidung
 der Rechtsfolgen des §. 814 b. G. B., vor die-
 sem Gerichte zu erscheinen.

K. K. Bezirksgericht Gurfeld am 30. März
 1841.